

*Zulassung/Nichtzulassung zur Ersten Teilprüfung der  
Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine  
Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse  
im Rahmen der Abiturprüfung, der vorläufigen<sup>1</sup> Abschlussnoten und der Zulassung/  
Nichtzulassung<sup>1</sup> zur Ersten Teilprüfung  
im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine  
Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ hat der allgemeine Prüfungsausschuss die Leistungen<sup>2,3</sup> in den Fächern gemäß der Nummern 1 bis 4 festgestellt und über die Möglichkeit des Bestehens der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß Nummer 5 entschieden.

1. Fächer, die im Rahmen des schriftlichen Abiturverfahrens geprüft wurden. In diesen Fächern ist im Rahmen der Ersten Teilprüfung keine gesonderte mündliche Prüfung möglich:<sup>4</sup>

Fach	Vornote	Note der schriftlichen Prüfung	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Ab- schluss- note
<i>Profil bildendes Leistungskursfach</i>				
<i>Weiteres Leistungskursfach</i>				
<i>Drittes Abiturfach</i>				

2. Fach, das im Rahmen des Abiturverfahrens mündlich geprüft wurde. Dieses Fach kann als Fach mit mündlicher Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung eingebracht werden, wenn dadurch das Bestehen der Ersten Teilprüfung nicht gefährdet wird.<sup>5,6</sup> Die Note der mündlichen

Prüfung und die sich hieraus ergebenden vorläufigen Abschlussnote wird zur Information in Klammern angegeben, damit sie bei der späteren Entscheidung für eine Einbringung einbezogen werden kann:

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschluss- note
<i>Viertes Abiturfach</i>		(    )	(    )

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Die Bewertungen, die im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt werden, sind in Klammern gesetzt.

4) Die Note der mündlichen Prüfung und der vorläufige Abschlussnote erfolgte durch die Anrechnung der Prüfungsleistung in der Abiturprüfung nach § 21 i.V.m. § 29 und §§ 41b, 41c Anlage D APO-BK.

5) Bei der späteren Einbringung der Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens ist das vierte Abiturfach das erste Fach mit einer mündlichen Prüfung nach § 41e Anlage D APO-BK Absatz 1 Satz 2. In diesem Fall kann höchstens noch ein weiteres Fach gemäß Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4 mit einer mündlichen Prüfung benannt werden.

6) Wurde die zweite Fremdsprache als viertes Abiturfach gewählt, so wird die Vornote nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Anlage D APO-BK einbezogen und in Klammern ausgewiesen.

3. Weitere Fächer, die in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen und im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können:<sup>1</sup>

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
		X	X
Sport			

4. Weitere Fächer, die nicht in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen werden. Fächer, die gegebenenfalls im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können, sind gekennzeichnet<sup>2,3</sup>:

Fach <sup>4</sup>	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Zweite Fremdsprache, soweit nicht bereits als viertes Abiturfach gewählt</i>		X	X
<i>Fächer im Differenzierungsbereich, die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Erster Teil APO-BK benotet wurden</i>			

1) Nach § 41e Anlage D APO-BK ist die spätere Meldung von bis zu zwei Fächern mit mündlichen Prüfungen möglich. Eine Meldung des vierten Abiturfaches nach Nummer 2 als Fach mit mündlicher Prüfung wird entsprechend auf die Fächer nach Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 4 angerechnet.

2) Weiteres mögliches mündliches Prüfungsfach nach § 41e Anlage D APO-BK

3) Die Vornoten sind in Klammern auszuweisen. Soweit die Fächer die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können sie als Fächer der mündlichen Prüfung benannt werden, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Absätze 1 und 2 Anlage D APO-BK einbezogen werden. Benennt ein Prüfling diese Fächer für die mündliche Prüfung nach § 41e Anlage D APO-BK, ist die vorläufige Abschlussnote bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK einzubeziehen. Durch diese Benennung darf die Zulassung nicht gefährdet werden. Fächer, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sind nicht ausgewiesen.

4) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind die Fächer, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, in der ersten Spalte mit dem Verweis auf die Fußnote 1 zu kennzeichnen.

5. Sie werden nach §§ 41a und 41f Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum<sup>1</sup>

**Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen**, da die Möglichkeit des Bestehens des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung besteht.

Sie können der Schulleiterin/dem Schulleiter<sup>2</sup> spätestens am zweiten Werktag nach dieser Bekanntgabe der Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung bis zu zwei Fächern schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten.

Die Meldung ist möglich

5.1. für die Einbringung der Note der mündlichen Prüfung in der Abiturprüfung im vierten Abiturfach nach Nummer 2 und bis zu einem Fach nach Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4,

5.2. für bis zu zwei Fächern nach Nummer 3 oder gegebenenfalls Nummer 4.

**Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen**, da die Möglichkeit des Bestehens des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung nicht besteht. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat auf seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die vorläufigen Abschlussnoten als Endnoten festgestellt.

- Sie haben in dem Fach/in den Fächern<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht.<sup>3</sup>

- Sie können gemäß § 41a Absatz 3 Anlage D APO-BK die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 muss spätestens am bei der Schulleiterin/dem Schulleiter<sup>2</sup> schriftlich eingereicht werden.<sup>3</sup>
- Sie müssen gemäß § 41a Absatz 3 Anlage D in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind entweder die Absätze bezüglich der Zulassung oder der Nichtzulassung auszuweisen.

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind im Falle der Nichtzulassung - bezogen auf die Fußnote 1 - die zutreffenden Absätze auszuweisen.